

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Nord-Rügen vom 12. Dezember 2017 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen, beschlossen am 10. Februar 2005 erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen wird wie folgt geändert:

#### § 4 – Amtsvorsteher

In Abs. 2 wird Ziffer 2 gestrichen und durch folgende neugefasste Ziffer 2 ersetzt:

2. bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall.

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sagard, 13. Dezember 2017

  
P. Harder



#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wiek geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

#### Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung - ausgehängt am: (Datum) 18.01.18  
abzunehmen am: (Datum) 02.02.18  
abgenommen am: (Datum) \_\_\_\_\_

bestätigt: \_\_\_\_\_

bestätigt: \_\_\_\_\_

